



Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam



2. Dezember 2023

In dem Eilrechtsschutzverfahren

R [Redacted]

-Antragssteller-

.i.

W [Redacted]

Canada

-Antragsgegnerin-

beantrage ich, gem. § 935 ZPO anzuordnen:

1. Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 2.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt, die Abbildung



welche derzeit unter
abrufbar ist, innerhalb des Bundesrepublik

Deutschland öffentlich widerzugeben oder zu verbreiten.

2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Die Antragsgegnerin betreibt die Plattform [Redacted], auf welcher die angemeldeten Nutzer textliche und bildliche Elemente veröffentlichen können. Dort findet sich derzeit der vorgenannte Inhalt. Der Inhalt zeigt im Hintergrund vier identische Ausschnitte aus der US-amerikanischen Serie [Redacted], welche vom Sender [Redacted] produziert wird, auf je einem Viertel des Bildes. Die hierauf befindlichen Textelemente sind vom Antragssteller hinzugefügt worden.

Der Moderator der Serie präsentiert in dieser mysteriöse Geschichten und fragt den Zuschauer am Ende einer jeden Folge, ob dieser die Geschichte für wahr halte. Hierbei sind einige der Geschichten tatsächlich wahr, andere dahingegen frei erfunden. Sodann erfolgt eine entsprechende Auflösung.

Die durch den Antragssteller hinzugefügten Textelemente nutzen diese bekannte Struktur der Serie und rücken sie in einen anderen Kontext. Der Antragssteller hat diese Bearbeitung erstmalig am 7. November 2016 auf der Plattform [REDACTED] auf dem dort von ihm betriebenen Account [REDACTED] veröffentlicht und hiermit ca. 11.100 „Gefällt mir“-Angaben erreicht.

Mit Mail vom 29. November 2023 wurde die Antragsgegnerin erstmalig unter Darlegung des Sachverhalts aufgefordert, die Bearbeitung zu entfernen. Sie verweigerte in der Folge die Entfernung des Werkes mit der Begründung, der Antragssteller sei nicht Urheber des Werkes, da eine Bearbeitung unter dem DMCA nur dann Urheberschutz genieße, wenn der Ersturheber seine Einwilligung in die Herstellung des Werkes gegeben habe.

Der Antragssteller erläuterte der Antragsgegnerin, dass Urheberrecht territorial gelte und er mithin auf Basis des deutschen Urheberrechts die Nutzung eines Inhaltes, welcher in Kanada zwar keinen Urheberrechtsschutz genießt, wohl aber in Deutschland, für den deutschen Raum verbieten könne. Er erläuterte ferner, dass die Entstehung eines Urheberrechts an einer Bearbeitung nach dem deutschen Recht unabhängig von der Einwilligung des Ersturhebers sei. Er forderte die Antragsgegnerin erneut auf, den Inhalt zu entfernen und drohte für den Fall, dass diese den Inhalt weiterhin abrufbar halte, an, eine einstweilige Verfügung zu beantragen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Mail vom 1. Dezember 2023 mit, der Antragssteller könne am 11. Dezember 2023 mit der Rechtsanwältin des Unternehmens telefonieren, sobald diese aus dem Urlaub zurückkomme. Den Inhalt entfernte sie nicht.

Zum Zwecke der **Glaubhaftmachung** wird das Vorstehende in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eides statt versichert.

Der vorgetragene Sachverhalt rechtfertigt den Erlass der beantragten Verfügung. Es besteht ein **Verfügungsanspruch**. An dem betreffenden Inhalt besteht ein Urheberrecht des Antragsstellers gem. § 3 S. 1 UrhG. Das Urheberrecht an Bearbeitungen entsteht grundsätzlich unabhängig davon, ob der Urheber des bearbeiteten Ausgangswerks (Ersturheber) die Bearbeitung genehmigt hat (Schricker/Loewenheim/Loewenheim, 6. Aufl. 2020, UrhG § 3 Rn. 37). Der Bearbeiter kann die Nutzung seiner Bearbeitung daher auch dann verbieten, wenn die Bearbeitung selbst nicht von einer Einwilligung des Ersturhebers gedeckt war (BGHZ 15, 338 (347)).

„Für die Einstufung eines Objekts als Werk müssen zwei kumulative Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen muss es sich bei dem betreffenden Gegenstand um ein Original in dem Sinne handeln, dass er eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers darstellt (EuGH, GRUR 2019, 73 [juris Rn. 36] - Levola Hengelo; GRUR 2019, 1185 [juris Rn. 29] - Cofemel; EuGH, Urteil vom 11. Juni 2020 - C-833/18, GRUR 2020, 736 [juris Rn. 22] = WRP 2020, 1006 - Brompton Bicycle). Ein Gegenstand ist ein Original, wenn er die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt. Davon kann nicht ausgegangen werden, wenn die Schaffung eines Gegenstands durch technische Erwägungen, durch Regeln oder durch andere Zwänge bestimmt wurde, die der Ausübung künstlerischer Freiheit keinen Raum gelassen haben (EuGH, GRUR 2019, 1185 [juris Rn. 30 f.] - Cofemel; GRUR 2020, 736 [juris Rn. 23 f.] - Brompton Bicycle). Zum anderen ist die Einstufung als Werk Elementen vorbehalten, die eine solche Schöpfung zum Ausdruck bringen (EuGH, GRUR 2019, 73 [juris Rn. 36 f.] - Levola Hengelo; GRUR 2019, 1185 [juris Rn. 29] - Cofemel; GRUR 2020, 736 [juris Rn. 22] - Brompton Bicycle).“

(BGH, Urteil vom 15.12.2022 – I ZR 173/21 = openJur 2023, 3626 (Rn. 16))

Hier war ein ganz erheblicher Gestaltungsspielraum gegeben. Der Antragssteller war völlig frei darin, welche Schriftart, -farbe und -größe er wählt, sowie darin, welche Worte er genau auf die Bilder aufbringt. Er war ebenso frei in der Entscheidung, wie er einzelne Bilde zueinander anordnet und welche Hintergrundbilder er überhaupt benutzen möchte. Dieser Gestaltungsspielraum wurde durch kreative Entscheidungen des Antragsstellers ausgefüllt. Diese Kreativität hat in dem Werk Ausdruck gefunden. Als eine Bearbeitung, die zugleich eine persönliche geistige Schöpfung des Antragsstellers ist, genießt diese Werkschutz. Der Antragssteller hat die Verwertung des Werkes auf der Plattform der Antragsgegnerin nicht genehmigt, diese ist insoweit Störerin. Es besteht mithin ein Anspruch auf Entfernung des Inhaltes gem. § 97 I UrhG.

Die Rechtsverletzung besteht aktuell fort. Dem Antragssteller kann nicht zugemutet werden, seinen Anspruch im Hauptsacheverfahren geltend zu machen. Eine fortbestehende Rechtsverletzung begründet regelmäßig auch einen **Verfügungsgrund** (OLG Köln, Beschluss vom 12.4.2021 – 6 W 98/20).

Es ist auch deutsches Urheberrecht zumindest für die Verfügbarkeit des Inhaltes innerhalb Deutschland anwendbar. Es ist umstritten, ob das Urheberrecht territorial gilt oder ob nach dem Recht des Schöpfungsstaates ein weltweites Urheberrecht für den Urheber gilt (MüKoBGB/Drexler, 8. Aufl. 2021, Rom II-VO Art. 8 Rn. 15). Hier ist Schöpfungsort jedoch Deutschland gewesen, der Antragssteller ist darüber hinaus auch deutscher Staatsbürger und innerhalb Deutschlands wohnhaft. Nach beiden Ansichten ist daher das deutsche Urheberrecht auf den hiesigen Sachverhalt anzuwenden.

Mithin ist antragsgemäß zu entscheiden.

Es wird dringend angeregt, die Anhörung der Antragsgegnerin **per E-Mail** durchzuführen. Die Zustellung nach Kanada würde eine erhebliche Zeitspanne in Anspruch nehmen, die mit der besonderen Eilbedürftigkeit nicht vereinbar wäre und eine erhebliche Verkürzung der Rechte des Antragsstellers bedeuten würde. Ferner würden hierdurch erhebliche und vermeidbare Kosten ausgelöst. Eine Anhörung per E-Mail ist grundsätzlich zulässig (LG Frankfurt a. M., Urteil vom 23.12.2020, Az. 2-03 O 418/20). Die Antragsgegnerin ist nach eigenen Angaben unter [REDACTED] erreichbar.

Die [REDACTED]-Seite des Antragsstellers wird nicht mehr aktiv betrieben, die streitgegenständliche Bearbeitung ist nur auf der Website der Antragsgegnerin verfügbar. An der Verfügung besteht mithin nur ein geringes finanzielles Interesse. Es wird daher beantragt, den Streitwert auf 500,00 € festzusetzen.

[REDACTED]

[REDACTED] R [REDACTED]